



**Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

Sonderdruck:

**Gesetzlicher
Unfallversicherungsschutz für
Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehren**

Dr. Hans-Christian Titze
Direktor des Bayer. GUVV

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

1. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind neben den Arbeitnehmern u. a. auch Personen geschützt, die sich im Interesse der Allgemeinheit in besonderer Weise engagieren. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch VII vorgesehen, dass Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich, tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, gesetzlich unfallversichert sind. Der Versicherungsschutz ist für die betroffenen Feuerwehrleute beitragsfrei; die Kosten werden von den Gemeinden getragen. Angehörige von Berufs- oder Werksfeuerwehren werden durch andere gesetzliche Vorschriften vor den Folgen von Dienstunfällen geschützt.

2. Versicherte Personen

Gesetzlich unfallversichert sind

- aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Angehörige der Jugendfeuerwehren
- Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehren
- Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen oder von ihr zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Tätigkeit unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich erfolgt. Diesbezüglich hat es in der jüngsten Vergangenheit Irritationen wegen der Bewertung des Feuerwehrdienstes als „Beschäftigungsverhältnis“ im Sinne der Sozialversicherung gegeben. Hierzu ist festzustellen, dass in der gesetzlichen Unfallversicherung - abweichend von den Verhältnissen in der übrigen Sozialversicherung - eine ehrenamtliche Tätigkeit auch bei Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht ausgeschlossen ist. Unentgeltlichkeit liegt vor, wenn die Hilfe unabhängig von einer Gegenleistung, also in erster Linie aus ideellen Gründen, erbracht wird. Eine maßvolle Aufwandsentschädigung steht unabhängig von ihrer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. Nur bei einem Missverhältnis zwischen Aufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem tatsächlichen Auslagensatz bzw. der Höhe einer Aufwandsentschädigung ist Entgeltlichkeit der Tätigkeit anzunehmen. Die von Angehörigen der Hilfeleistungsunternehmen erbrachten Dienste sind ihrem Wesen nach vorwiegend immateriell motiviert und erfüllen damit auch die Grundvoraussetzungen der Unentgeltlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII.

3. Versicherte Tätigkeiten

Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren ergeben sich in erster Linie aus den Feuerwehrgesetzen der Länder. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und die als Feuerwehrdienst angeordnet sind. Hierzu gehören:

- Brandbekämpfung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, technische Hilfeleistung und Beseitigung von Notständen, Maßnahmen im Brandschutzdienst des Katastrophenschutzes
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehr- und Informationsfahrten
- Arbeits- und Werkstättendienst
- sportliche Betätigung, wenn sie regelmäßig als Feuerwehrdienst angesetzt ist und dazu dient, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern
- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist
- sonstige Veranstaltungen, wenn sie von einem Vorgesetzten angeordnet sind.

Außerdem sind auch die Wege zum Feuerwehrdienst und nach Hause gesetzlich unfallversichert.

Der Versicherungsschutz eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr umfasst also nicht nur die zum eigentlichen Feuerwehrdienst gehörenden Aufgaben, wie Brandbekämpfung, Übungen, Hilfeleistungen im Katastrophendienst oder nach Verkehrsunfällen, sondern auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Feuerwehren wesentlich dienen oder die Zwecke der Feuerwehr wesentlich fördern. Hierunter können im Einzelfall auch allgemeine Veranstaltungen fallen, die als Werbung oder zur Beschaffung finanzieller Mittel für die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren durchgeführt werden. Nicht versichert sind Feuerwehrleute bei privaten Tätigkeiten (z. B. Essen und Trinken; privates Zusammensein im Anschluss an dienstliche Veranstaltungen), bei Unterbrechungen der an sich versicherten Wege, auf Umwegen oder bei Unfällen infolge Alkoholbeeinflussung. Auch eine Betätigung im Feuerwehrverein ist nicht gesetzlich unfallversichert, es sei denn, sie dient im Wesentlichen den Zwecken der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr.

4- Versicherungsfälle

Versicherungsfälle, die Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung begründen, sind Arbeitsunfälle (einschließlich Wegeunfälle) und Berufskrankheiten. Im Feuerwehrdienst wird allerdings eine „Berufskrankheit“ nur selten auftreten. Arbeitsunfälle sind solche Unfälle, die Feuerwehrleute bei den o. g. versicherten Tätigkeiten erleiden und zu einem Gesundheitsschaden geführt haben. Dazu gehören beispielsweise auch Erkältungskrankheiten als Folge einer Unterkühlung oder Durchnässung während des Einsatzes. Erforderlich ist weiterhin, dass zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden ein „rechtlicher wesentlicher ursächlicher Zusammenhang“ besteht. Das heißt, ein durch die gesetzliche Unfallversicherung zu entschädigender Unfall liegt dann nicht vor, wenn der Gesundheitsschaden in erster Linie auf eine körperliche Veranlagung oder einen Vorschaden am verletzten Körperteil zurückzuführen ist und sich während des Feuerwehrdienstes nur bemerkbar gemacht hat. So werden Verletzungen an den Knien und an der Schulter durch versicherte Tätigkeiten häufig nur ausgelöst. Ursächlich für den eingetretenen Körperschaden ist dagegen meist ein im Laufe der Jahre entstandener Gewebeverschleiß an diesen stark beanspruchten Körperteilen. Herzschäden sind nur dann Folge der Feuerwehrtätigkeit, wenn eine körperliche und psychische Überlastung diese Schädigung wesentlich mitverursacht hat.

5. Aufgaben und Leistungen

Wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verhütung von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die Unfallversicherungsträger beraten die Träger der Feuerwehren, bieten Seminare und Fortbildungsveranstaltungen an und wirken bei der Erstellung von Unfallverhütungsvorschriften und Medien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz mit. Ist ein Unfall eingetreten, haben die Unfallversicherungsträger die Aufgabe, alles zu tun, um die Gesundheit des Feuerwehrdienstleistenden wieder herzustellen, ihn erforderlichenfalls beruflich wieder einzugliedern sowie ihn und seine Familie finanziell abzusichern. Hervorzuheben sind dabei folgende Leistungen:

Heilbehandlung und Pflege

- Erstversorgung
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- häusliche Krankenpflege
- Behandlung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Pflege: Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege

Berufliche Rehabilitation

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- Berufsvorbereitung und Grundausbildung
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des dazu erforderlichen Schulabschlusses
- Übernahme von Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmitteln oder Arbeitskleidung

Soziale Rehabilitation und ergänzende Leistungen

- Kraftfahrzeughilfe (z. B. behinderungsbedingte Zusatzausstattung)
- Wohnungshilfe (z. B. behindertengerechter Umbau)
- Haushaltshilfe
- Reisekosten
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport

Geldleistungen

- Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Es wird in der Regel in unserem Auftrag über die Krankenkasse ausgezahlt. Die Höhe bemisst sich nach dem Verdienst im letzten Lohnabrechnungszeitraum. Für Selbständige richtet sich die Berechnung des Verletztengeldes nach dem im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (Steuerbescheid).
- Übergangsgeld während der beruflichen Reha-Maßnahmen
- Unfallrente, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 gemindert ist.
- Leistungen an Hinterbliebene: Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten und -beihilfen
- Abfindung von Renten (unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag)
- Mehrleistungen: Das sind zusätzliche Zahlungen für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und ggf. der beruflichen Reha-Maßnahmen und zur Versicherten- bzw. Hinterbliebenenrente. Sie sollen diejenigen, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren, nach einem Unfall finanziell zusätzlich absichern.

Die meisten Unfallversicherungsträger haben Merkblätter und Broschüren herausgegeben, in denen Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr umfassend dargestellt sind. In vielen Fällen wurden von den Kommunen für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ergänzend zur gesetzlichen Unfallversicherung private Versicherungen abgeschlossen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den einschlägigen allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Dr. Hans-Christian Titze, Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse